

Inhalt

VORWORT	9
INHALT	10
BETÄUBUNGSMITTELVERGEHEN	13
VERSTOSS GEGEN DAS EXPORTGESETZ	16
UNERLAUBTES HANDELTREIBEN MIT BETÄUBUNGSMITTELN	28
EINSCHLEUSEN VON AUSLÄNDERN.....	38
VERSTOSS GEGEN DAS URHEBERRECHT	48
BILLIGUNG VON STRAFTATEN	51
VERGEWALTIGUNG.....	54
VERBREITUNG PORNOGRAPHISCHER SCHRIFTEN.....	65
BELEIDIGUNG	77
MORD	82
TOTSCHLAG.....	103
KÖRPERVERLETZUNG.....	119
DIEBSTAHL	123
ERPRESSUNG	127
RÄUBERISCHE ERPRESSUNG.....	138
GELDWÄSCHE	162

BETRUG	170
URKUNDENFÄLSCHUNG	176
UNERLAUBTE VERANSTALTUNG EINES GLÜCKSSPIELS.....	191
GEFÄHRDUNG DES STRASSENVERKEHRS	196

Betäubungsmittelvergehen

Amtsgericht Neustadt Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 378 Ds 283/04

Strafsache gegen

Awotwe Okande, geboren am 2.7.1974
in Tamale,
wohnhaft: Hüttenweg 60-61, 43580
Neustadt,
Staatsangehörigkeit: Ghanaer,

alias

Abimbola Katura, geboren am 3.9.1982
in Freetown/Nigeria,
Nigerianer,

wegen Betäubungsmittelvergehens.

Das Amtsgericht Neustadt hat in der Sitzung vom 9. Februar 2005, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht König

als Strafrichter,

Staatsanwalt Topf

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Buch

als Verteidiger,

Justizobersekretär Badinger

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu einer

Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

Die Restsubstanz Marihuana (38,04 g) wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1, 33 Abs. 2 BtMG.

Gründe

Der 31-jährige Angeklagte ist arbeitslos und lebt von Sozialhilfe. Er ist ledig und hat keine Kinder.

1. Am 26.4.2001 verurteilte ihn das Amtsgericht Neustadt - 81 Ds 371/00 - wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit wiederholter Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen einer weiteren wiederholten Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung nach dem Asylverfahrensgesetz zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten. Die Vollstreckung der Strafe wurde für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt.
2. Am 9.7.2001 sprach ihn das Amtsgericht Neustadt - 81 Ds 78/01 - des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte schuldig. Die Straftat wurde mit einer Woche Jugendarrest geahndet.
3. Am 28.2.2002 verurteilte ihn das Amtsgericht Neustadt - 81-8/03 - wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit wiederholter Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung in 3 Fällen zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten. Die Vollstreckung der Strafe wurde für 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Einbezogen wurden die Entscheidung vom 26.4.2001 und eine nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung. Das Urteil ist seit dem 31.4.2003 rechtskräftig.

Am 26.11.2003 kaufte der Angeklagte kurz vor 11.50 Uhr im Goethe-Park in 43580 Neustadt von einer unbekanntenen Person 39 Plastiktütchen mit insgesamt 39,43 g Marihuana (Wirkstoffgehalt: 4,719 g THC; relativer Fehler: +/-10 %). Der Angeklagte nahm den Wirkstoffgehalt des Betäubungsmittels billigend in Kauf.

Der Angeklagte hat glaubhaft zugegeben, am 26.11.2003 39 Plastiktütchen mit Marihuana bei sich geführt zu haben. Er hat sich ferner unwiderlegt wie folgt eingelassen:

Er sei am 26.11.2003 von Dortmund nach Neustadt gefahren, um Marihuana zu erwerben. Er und vier andere Personen hätten zuvor in Potsdam Geld zusammengelegt, um Marihuana zu kaufen und anschließend eine Party zu feiern. Er habe dann im Görlitzer Park die anschließend bei ihm sichergestellten 39 Plastiktütchen mit Marihuana erworben. Die Qualität des Marihuanas sei ihm egal gewesen.

Der Angeklagte ist damit des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln schuldig (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG).

Bei der Strafzumessung sprach zugunsten des Angeklagten, dass er geständig war und dass er lediglich Umgang mit der so genannten „weichen Droge“ Marihuana hatte. Zu seinen Lasten sprach, dass er strafrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten ist und dass er die Tat während einer laufenden Bewährungszeit begangen hat. Unter Berücksichtigung aller Umstände hielt das Gericht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Strafe konnte nicht gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Angesichts des einschlägigen Bewährungsbruches hatte das Gericht nicht die sichere Erwartung, dass sich der Angeklagte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Die Einziehungsanordnung beruht auf § 33 Abs. 2 BtMG, die Kostenentscheidung auf § 465 Abs. 1 StPO.